

Musterausschreibung der Rohbaukontrolle im Kantonsblatt

Muster für die Gemeinden im Kanton Luzern, wie sie die Arbeiten der Rohbaukontrolle an Feuerungs- und Abgasanlagen auf ihrem Gemeindegebiet korrekt ausschreiben können (dies ist nur erforderlich, wenn die Aufgabe nicht durch die Gemeinde resp. deren Angestellte selber übernommen wird). Es ist möglich, diese Ausschreibung für mehrere Gemeinden (regional) gemeinsam vorzunehmen. Jede Gemeinde muss dann namentlich aufgeführt werden. Es ist festzulegen, wo die Bewerbung eingereicht werden muss.

Ausschreibung der feuerpolizeilichen Rohbaukontrollen an neuen oder abgeänderten Feuerungs- und Abgasanlagen in der **Gemeinde xy** ab 1. Juli 2019.

1. Vergabeinstanz: **Gemeinde xy, Stelle, Adresse, PLZ Ort**. Gestützt auf § 79 des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL Nr. 740) in der Fassung vom 10. September 2018 (Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2018, S. 328 ff) sind die Gemeinden neu zuständig für die Rohbaukontrolle neuer oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen. Die **Gemeinde xy** beabsichtigt, diese Arbeiten an eine geeignete Fachperson zu übertragen.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand der Ausschreibung: **Auftrag zur Ausführung der Rohbaukontrollen in der Gemeinde xy ab 1. Juli 2019.**
 - a. Art der Leistungen: Rohbaukontrolle neu erstellter oder abgeänderter Feuerungs- und Abgasanlagen, inkl. selbständige Administration, Durchführung des Mängelverfahrens und Verrechnung der Arbeiten, und Ansprechperson für Fragen des Feuerschutzes bei Feuerungs- und Abgasanlagen in der Gemeinde.
 - b. Pflichten der Kontrollperson: Diese sind geregelt in den §§ 79, 80, 81 und 89 des Gesetzes über den Feuerschutz in der Fassung vom 10. September 2018 sowie in der „Weisung Rohbaukontrolle“ der Gebäudeversicherung Luzern vom Januar 2019.
4. Anforderungen: Es können Fachpersonen beauftragt werden, die
 - a. im Besitz des eidgenössischen Fachausweises als Brandschutzfachmann oder eines gleichwertigen Diploms sind, oder
 - b. von der Gebäudeversicherung Luzern zur Durchführung von Kaminfegerarbeiten zugelassen sind, oder
 - c. genügende Aus- und Weiterbildungen im Bereich Brandschutz, Schwergewicht Feuerungs- und Abgasanlagen, nachweisen können.
5. Vergabekriterien: Preis, Erfahrung, Organisation des Betriebs, elektronische Geschäftsabwicklung, Erreichbarkeit ... (allenfalls weitere).
6. Ausschreibungsunterlagen: **Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gemeinde xy, Adresse, PLZ Ort, E-Mail bezogen werden.** Die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben können im Internet unter dem Link www.gvl.ch/kaminfeger eingesehen oder heruntergeladen werden.
7. Einreichung der Angebote:
 - a. Einzureichende Unterlagen: Eidg. Fachausweis als Brandschutzfachmann, Kaminfegermeister oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom, Nachweis einer Brandschutz Aus- oder Weiterbildung.
 - b. Offerte für den Preis der Rohbaukontrollen: Stunden-Ansatz plus Auftragspauschale (allenfalls abgestuft nach Gebäudekategorien).
 - c. Lebenslauf sowie allfällige Referenzen.

d. Kurzkonzept zur geplanten Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen.

Die Bewerbung ist schriftlich bis 30. März 2019 an die **Gemeinde xy, Adresse, PLZ Ort** einzureichen.

8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Ort, Datum

Gemeinde xy

Hinweis zur Ausschreibung:

*Die Vergabekriterien müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen ist in § 8 Abs. 1 öBV (SRL Nr. 734) beschrieben. Von Bedeutung ist, dass die Zuschlagskriterien einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt werden, aufgeführt sind. Dabei muss auch die Gewichtung schon **vorgängig** festgelegt werden, wobei dem Preis eine wichtige Bedeutung zukommt. Die Ausschreibungsunterlagen müssen bezogen werden können.*

§ 8 öBV, Ausschreibungsunterlagen:

1 In den Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache mindestens aufzuführen:

- a. Name und Anschrift der Auftraggeberin,
- b. Gegenstand und Umfang der Beschaffung mit Leistungsbeschreibung und allfälligen technischen Spezifikationen,
- c. Verfahrensart,
- d. die Sprachen, in denen Angebote und Unterlagen abgefasst sein dürfen,
- e. Informationen über allfällige Varianten und Daueraufträge sowie den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
- f. die Zuschlagskriterien einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt werden,
- g. die verlangte Dauer der Verbindlichkeit des Angebots,
- h. Ausführungs- und Liefertermine,
- i. wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und andere Nachweise,

- k. besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen,
- l. Ort und Zeitpunkt einer allfälligen Begehung,
- m. Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung, Hinweis auf die Teilnahmeberechtigung im offenen und im selektiven Verfahren,
- n. die Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können,
- o. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren,
- p. die Zahlungsbedingungen.

Luzern, 15.2.2019

Gebäudeversicherung Luzern, Boris Camenzind
Justiz- und Sicherheitsdepartement, Reto Ruhstaller